



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110500/0014-I/4/2017

**Betreff: Zu GZ. BKA-601.468/0005-V/1/2017 vom 9. Mai 2017
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz
1991 geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 14. Juni 2017)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 9. Mai 2017 unter der Geschäftszahl BKA-601.468/0005-V/1/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Es wird angeregt, den § 34a des Verwaltungsstrafgesetzes auch für die Organe der öffentlichen Aufsicht zugänglich zu machen, da auch bei Kontrollvorgängen dieser Organe (z.B. Kontrollen der Finanzpolizei iZm AuslBG, LSD-BG, GSpG etc.) die Identitätsfeststellung von Personen bei entsprechendem Tatverdacht erforderlich ist. Die bestehende Bestimmung des § 12 Abs. 2 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 deckt diesen Bereich nur unzureichend ab, zumal der Verweis auf § 35 Abs. 2 und 3 des Sicherheitspolizeigesetzes fehlt.

Darüber hinaus wird angeregt, im Sinne des Punktes 5.1 des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung 2017/18 sowie des § 1 Abs. 5 DeregulierungsgrundsätzeG 2017 – wonach Rechtsvorschriften des Bundes nach Möglichkeit nur für einen bestimmten, von vornherein

festgelegten Zeitraum in Geltung treten sollen – darzulegen, welche Gründe für die unbefristete Geltung des Gesetzes ausschlaggebend waren.

Es wird angeregt, diese Informationen an geeigneter Stelle des WFA-Ergebnisdokuments oder im allgemeinen Teil der Erläuterungen beim Begutachtungsprozess zu dokumentieren.

Zur vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) wird folgendes festgehalten:

- Mit diesem Regelungsvorhaben wird ein neuer verwaltungsstrafrechtlicher Tatbestand („Verbreitung von Diskriminierungspropaganda“) geschaffen. Es ist anzugeben, mit wie vielen Fällen pro Jahr hier (ungefähr) gerechnet wird und wie der dadurch zusätzlich entstehende administrative Aufwand einerseits und die dadurch zugunsten der Staatskasse zu erwartenden Strafen andererseits abgeschätzt werden.
- Die Kostenersparnis durch den Entfall der Ausstellung von Ermächtigungsurkunden ist zu berechnen. Der lapidare Verweis auf eine „Kostenersparnis, deren Höhe derzeit nicht exakt abgeschätzt werden kann“, ist keinesfalls ausreichend. Zudem ist eine „exakte“ Abschätzung in der WFA (als ex-ante-Betrachtung) grundsätzlich nicht der geforderte Maßstab, es soll lediglich eine plausible, nachvollziehbare und konsistente Darstellung gegeben werden.
- Das Berechnungsschema hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Verrichtung gemeinnütziger Arbeit erscheint grundsätzlich plausibel. Es sollte jedoch erläutert werden, welche Leistungen des Vereins Neustart mit dem Pauschalbetrag von 350 Euro abgegolten werden bzw. warum dieser Betrag als angemessen betrachtet wird. Sollten aus der Schaffung dieser Möglichkeit zur gemeinnützigen Arbeit insgesamt Einsparungen zu erzielen sein, sollten diese beziffert werden. Die WFA sollte sowohl Mehraufwendungen als auch Einsparungen transparent machen: Der Hinweis, wonach mit „keinen zusätzlichen finanziellen Aufwendungen“ zu rechnen ist, beschreibt den Gesamteindruck des Vorhabens nicht hinreichend genau.

- In jedem Fall sind eventuell auftretende Mehraufwendungen unter Angabe des betroffenen Detailbudgets zu bedecken.

Das Bundeskanzleramt wird ersucht, die **überarbeiteten Dokumente zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

07.06.2017

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)